

Grosses Bundesverdienstkreuz für Professor Dr. Dr. h. c. Zorn

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde erhielt Professor Dr. Dr. h. c. Zorn durch Staatssekretär Dr. Sonnemann das Grosse Bundesverdienstkreuz.

Professor Zorn wurde am 12. August 1884 in Memmingen/Allgäu geboren. Er studierte Landwirtschaft, wandte sich jedoch bereits mit seiner Dissertation und betonter mit seiner Habilitationsschrift der landwirtschaftlichen Tierzucht zu. Nachdem er drei Jahre wissenschaftlicher Assistent am Zootechnischen Institut der Techn. Hochschule München bei Prof. Pott und vier Jahre bei Prof. Holdefleiss in Breslau war, wurde er 1920 o.ö. Professor für Tierzucht und Milchwirtschaft an der Universität Breslau und Direktor des dortigen Universitäts-Instituts. 1923 übernahm er im Nebenamt Aufbau und Ausbau der Preuss. Versuchs- und Forschungsanstalt für Tierzucht in Tschechnitz-Kraftborn bei Breslau und brachte diese Anstalt zu hohem Ruf in der tierzüchterischen Welt. 1945 musste er Schlesien unter Zurücklassung von Haus und Werk verlassen. In seiner Heimat Bayern wurde ihm 1947 die Leitung der Bayerischen Landesanstalt für Tierzucht in Grub übertragen. Die Anstalt ist seitdem im In- und Ausland zunehmend bekannt geworden. Auf seine Anregung wurde 1949 das Institut für Konstitutionsforschung der Forschungsanstalt für Landwirtschaft in Grub-Völkenrode gegründet, deren Leitung und Aufbau er übernahm.



Prof. Dr. Dr. h. c. Zorn



Staatssekretär Dr. Sonnemann bei seiner Festansprache.

Freunde, Kollegen und Mitarbeiter von Prof. Zorn hatten sich in der Landesanstalt für Tierzucht in Grub versammelt, um dem Dank Ausdruck zu geben, den die deutsche Landwirtschaft und insbesondere die deutsche Tierzucht diesem grossen Forscher schuldig ist. Dem Begründer und heutigen Direktor des Instituts für Konstitutionsforschung der Forschungsanstalt für Landwirtschaft überbrachte der Präsident der FAL, Professor Dr. O.E. Heuser, die herzlichsten Glückwünsche und den Dank der Forschungsanstalt. Er würdigte vor allem die Verdienste von Professor Zorn: Seine Bestrebungen auf dem Gebiet des Grünlandes, die Verbesserung der Futtergrundlage mit der daraus resultierenden Leistungssteigerung, wodurch der wirtschaftliche Nutzeffekt der gesamten Tierzucht gehoben wurde, sowie seine frühzeitige Erkenntnis der besonderen Bedeutung der Konstitutionsforschung für die Züchtung und schliesslich ihre Auswertung durch die Einführung des Kalt- und Offenstalles. Der warme Dank galt aber auch dem Menschen Zorn, der als Chef und Kollege in gleicher Weise beliebt ist. Es seien gerade diese warmen, menschlichen Beziehungen, so führte Professor Heuser aus, die uns wünschen lassen, dass Professor Zorn uns zum förderlichen Gedeihen der Wissenschaft und zu Gunsten der Praxis noch lange erhalten bleibe.

vom Strahler nach einer Stunde geschwärzt wurde, während Stroh noch nach acht Stunden keine Spuren einer Bräunung zeigte. Im Holzbrett wird eben die gesamte eingestrahlte Wärmemenge absorbiert und trägt zur Temperaturerhöhung bei, im Strohalm wird nur ein sehr geringer Teil der Energie absorbiert und kann ausserdem durch die Luftströmung wieder teilweise abgeführt werden. Im Stall darf also der Infrarotstrahler nicht zu nahe an Holzwänden oder über einer Holzpritsche hängen, s. Abb. 4.

Viele Brände sind dadurch entstanden, dass der Infrarotstrahler nicht sicher aufgehängt war und in die Einstreu fiel. Hierzu ist vorgeschrieben, dass das Schutzgehäuse eine zuverlässige, zugfeste Aufhängevorrichtung besitzen muss, die vom Praktiker aber auch benutzt werden soll. Eine Aufhängung des Gerätes an der Gummizuleitung ist in jedem Falle äusserst fahrlässig und geschieht doch in der Praxis immer wieder, s. Abb. 5. Zwei brauchbare Ausführungen von Schutzgeräten für Infrarotstrahler zeigen schliesslich noch die Abb. 6 und 7.

Lehren für die Praxis

Für den Praktiker ist es wichtig zu wissen, dass die Konstruktion und Anbringung von Infrarotstrahlern für den Gebrauch in der Tieraufzucht jetzt durch VDE-

Vorschrift 0133 geregelt ist. Die Betriebsvorschriften dieser kleinen Schrift lassen sich in wenigen Sätzen zusammenfassen: Infrarotstrahler sollen einen allseitigen Mindestabstand von leicht entzündlichem Material von 40 cm haben. Sie sollen zuverlässig an einer Kette oder einem Draht unverrückbar aufgehängt sein. Zwischenwände und Decken aus Stroh oder dergleichen müssen so gesichert sein, dass sie sich nicht unabsichtlich dem Strahler nähern können. Infrarotstrahler mit Leistungsaufnahmen über 250 Watt sind verboten. Irgendwelche Heizgeräte, die an ihrer Oberfläche rotglühend werden, gehören nicht in den Stall. Wer gegen diese an sich selbstverständlichen Dinge verstösst, läuft Gefahr, im Brandfall der fahrlässigen oder grobfahrlässigen Brandstiftung beschuldigt zu werden. Andererseits bedeutet die Veröffentlichung der VDE-Vorschrift 0133 jetzt eine erfreuliche Hilfe für den Landwirt bei seinem Bemühen, Gut und Leben gegen die Gefahren durch unbrauchbare Infrarotstrahler zu schützen. Das VDE-Zeichen auf elektrotechnischen Geräten ist zwar noch nicht obligatorisch, aber wo man es als Aufdruck auf Geräten findet, darf man annehmen, dass das Gerät in Bezug auf Sicherheit dem neuesten Stand der Technik entspricht.

Dr. H. Jäger

Institut für Landtechnische Grundlagenforschung